

Vernehmlassung Prämienverbilligungsgesetz – Stellungnahmen FDP.Die Liberalen Luzern

Fragebogen: [Änderung Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung \(Prämienverbilligungsgesetz; SRL Nr. 866\) | lu.ch](#)

Die FDP nimmt zur Kenntnis, dass die gesetzliche Anpassung zwingend ist, da der Bund die Kantone verpflichtet, einen Mindestanteil der effektiven OKP-Kosten aufzuwenden. Die Gesetzesvorlage trägt diesen bunderechtlichen Vorgaben, einer zieltgerechteren Unterstützung einkommensschwacher Haushalte, der Gleichbehandlung von Eltern unabhängig vom Zivilstand sowie der Verhinderung von Doppelsubventionen im Asylbereich Rechnung,

Gleichzeitig führt die Vorlage zu einer deutlichen Ausweitung der Ausgaben. Für die FDP bleibt daher zentral, dass die Zielgenauigkeit der Prämienverbilligung verbessert wird, ohne eine dauerhafte und kaum steuerbare Kostensteigerung zu erzeugen.

Eine wichtige Rolle betreffend Kostenentwicklung wird der Verordnung zukommen. Hier fordern wir – wo Spielraum für den Kanton besteht - realistische, nicht überhöhte Richtprämien, Orientierung an den günstigsten Versicherungs-Modellen und kein Bezug auf Spitzenprämien. Auch betreffend Einkommengrenze für Kinderprämien soll in der Verordnung die Grenze nahe am Mindestwert gehalten werden (Das Gesetz schreibt nur die Grenze vor = mindesten 75. Perzentil der Einkommen, wie die Grenze genau angesetzt wird ist nicht definiert.)

§ 7 Absatz 5

Der Entwurf sieht vor, die Voraussetzung einer eingereichten Steuererklärung vollständig zu streichen. Mit der Streichung §7 Abs. 5 sind wir nicht einverstanden und lehnen diese ab. Die Steuererklärung ist eine grundlegende staatsbürgerliche Pflicht. Wenn der Bezug von kantonalen Leistungen nicht mehr an deren Erfüllung gekoppelt ist, entfällt ein zentraler Anreizmechanismus. Damit wird signalisiert, dass der Wegfall der Steuererklärungspflicht folgenlos bleibt. Darüber hinaus bietet die Steuererklärung eine vollständige, nachvollziehbare Datenbasis. Ermessensveranlagung führen zu einer tendenziell höheren IPV-Auszahlung. In der Praxis zeigt sich, dass Vermögenswerte bei der Ermessensveranlagung sehr schwierig zu eruieren sind. Daher wird oft von keinen Vermögenswerten ausgegangen, obwohl diese in der Realität auf Grund von Erbschaften oder Schenkungen allenfalls vorhanden wären.

Aus Sicht der FDP. Die Liberalen wäre eine Härtefallklausel denkbar. Wenn beispielsweise trotz Mahnung plausibel dargelegt werden kann, dass die Erklärung unverschuldet nicht eingereicht wurde (z. B. Careleaver, psychische Probleme, fehlende Unterstützung).

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht zu einer wenig zielgerichteten Ausgestaltung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) beiträgt, ist die fehlende Berücksichtigung der tatsächlichen Erwerbstätigkeit bzw. des effektiven Arbeitspensums. Die IPV orientiert sich heute primär an steuerlichen Faktoren, ohne abzubilden, in welchem Umfang eine erwerbsfähige Person tatsächlich arbeitet. Dieser Umstand verstärkt das Giesskannenprinzip» und schwächt die Anreizwirkung zugunsten einer stärkeren Erwerbsbeteiligung.

Wir erachten es als notwendig, diesen Aspekt in künftige Überlegungen einzubeziehen. Verschiedene Kantone zeigen bereits, dass eine moderate Berücksichtigung des Erwerbsverhaltens möglich und praktikabel ist. Ein allenfalls erhöhter administrativer Aufwand kann nicht als Grund dienen, auf eine differenziertere Prüfung zu verzichten.